

(Übersetzung)

Erklärung der Republik Österreich

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens zwischen den Parteien der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa über den automatisierten Austausch von DNA-, daktyloskopischen und Fahrzeugregisterdaten erklärt die Republik Österreich, dass, ab Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen den Parteien der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa über den automatisierten Austausch von DNA-, daktyloskopischen und Fahrzeugregisterdaten für die Republik Österreich Artikel 1 und 2 dieses Protokolls bis zum Inkrafttreten des Protokolls vorläufig Anwendung finden.